

## **Nutzungsregelung für elektronische Geräte an der Ludwig-Windthorst-Schule - Oberschule in Glandorf**

Die Nutzung von Handys, Smartphones, Tablet-PCs und ähnlicher internetfähiger Mobilfunkgeräte oder elektronischer Geräte ist während des Unterrichts, im Gebäude und auf dem Schulgelände untersagt. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die von ihrer Lehrkraft zur Recherche oder zum Einsatz dieser Geräte im Rahmen der medienpädagogischen Bildung im Klassenraum beauftragt wurden.

Ausnahmen gelten außerdem für Personen, die zur Durchführung ihres Amtes oder Dienstauftrages eines der oben genannten Geräte benötigen.

Während Prüfungen und Klassenarbeiten ist das Einschalten und/oder die Nutzung untersagt und die Geräte werden an zentraler Stelle ausgeschaltet abgelegt. Ein eingeschaltetes Gerät kann als unerlaubtes Hilfsmittel gewertet werden und im Rahmen des Täuschungsversuches zu einer Sanktionsnote führen.

Bild- und/oder Tonaufnahmen oder sonstige Mitschnitte mit den o. g. Geräten, also z. B. per Smartphone, Foto-/Digitalkamera oder Camcorder sind ebenso untersagt wie Ton- und Bildaufnahmen vom Unterricht und Unterrichtsmaterial ohne Berechtigung, sowie Aufnahmen von Personen ohne deren Zustimmung (bei Minderjährigen zusätzlich auch Zustimmung der Erziehungsberechtigten).

Die Weiterleitung, Vervielfältigung und/oder sonstige Speicherung und/oder Weiterleitung von unrechtmäßigen Aufnahmen, die Persönlichkeitsrechte verletzen oder gegen Nutzungsvereinbarungen verstoßen, ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.

Gewalt verherrlichende Spiele und jugendschutzrechtlich untersagte Inhalte sowie deren Download oder deren Austausch bzw. Weitergabe sind verboten. Ebenso ist das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischem, extremistischen und/oder Gewalt verherrlichenden Inhalten untersagt. Beachtlich sind alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutze der Jugend (JuSchG) und die Regelungen der Schulordnung.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Anordnung werden die betreffenden Geräte jeweils für den Rest des Unterrichtstages eingezogen und bis zu ihrer Abholung im Sekretariat deponiert. Eine Herausgabe der Geräte erfolgt nur gegen Empfangsbestätigung durch den Berechtigten. Sollte ein Schüler/eine Schülerin mehrfach und/oder nachhaltig gegen die o.g. Regelungen verstoßen, muss das elektronische Gerät von einem Erziehungsberechtigten, verbunden mit einem Informationsgespräch zu der Pflichtverletzung und/oder dem Fehlverhalten, abgeholt werden.

*[Durchsetzung: Das Handy wird dem Schüler bei Fehlverhalten abgenommen, in einen Briefumschlag gelegt, der Umschlag mit Namen des Schülers, Namen des Lehrers und Datum versehen. Der abnehmende Lehrer informiert den Schüler darüber, dass das Handy am gleichen Tag zum Ende der Bürozeiten vor 12.00 Uhr abzuholen ist.*

*[Verwahrung: Das Handy wird dem Schulsekretariat zur Verwahrung im Tresor übergeben.*

*[Abholung: Das Schulsekretariat verzeichnet die Abholungsdaten auf dem Briefumschlag und lässt sich die Abholung per Unterschrift quittieren. Der Briefumschlag wird als Abholungsnachweis im Schulbüro verwahrt.]*

Ebenso wie andere Pflichtverletzungen kann ein Verstoß gegen diese Nutzungsregelung ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme gemäß §61 NSchG nach sich ziehen.

Diese Ordnung tritt am 09.12.14 mit Beschluss der zuständigen Gesamtkonferenz in Kraft.